



Pferdehof Börm

Hof- und Stallordnung

I. Allgemeines

1. Zum Pferdehof gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, Hoffläche, Longierplatz, Reitplatz und Weiden.
2. Unbefugten ist das Betreten der gem. I.1. genannten Räume und Flächen nicht gestattet.
3. Das Rauchen ist in allen Stallbereichen streng verboten.
4. Jegliche Art von Diebstahl führt zur sofortigen Kündigung des Einstellervertrages und Hausverbot für den Pferdehof.
5. Selbst verursachter Schmutz durch Hufe auskratzen, putzen etc., sowie Pferdeäpfel auf der gesamten Anlage gem. I.1. müssen umgehend entfernt werden.
6. Gegenstände wie Besen, Schubkarre, Hindernisse etc. müssen unmittelbar nach ihrer Benutzung an den dafür vorgesehenen Platz zurückgebracht werden.
7. Der Reitplatz ist ausschließlich zum Reiten vorgesehen. Zum Longieren und Freilaufen ist ausschließlich der Longierplatz zu benutzen.

II. Pensionspferde

1. Der Pferdehof überlässt Boxen für die Unterstellung von Pferden, teilweise einschließlich Fütterung und Entmistung. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Hof- und Stallordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Pferdehof berechtigt, nach Anhörung eines Tierarztes alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Pferdebesitzers zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Pferdehof die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
3. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.

III. Reitordnung

1. Vor Betreten und Verlassen des Reitplatzes hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen. Das Aufsitzen erfolgt erst auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie oder an der Aufsteighilfe.
2. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter den Reitplatz benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m einzuhalten.
3. Wird der Reitplatz von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Beim Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie.
4. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.
5. In den Springstunden ist das Tragen eines Reithelms (bis 18 Jahre) bzw. einer splittersicheren Sturzkappe Pflicht.
6. Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb des Reitplatzes aufzubewahren.

Hartmut Runge

Stand: 01.10.2016